

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer
für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen
(RL RSS)**

Vom 19. Dezember 1996

in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 2012

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten und Gebühren für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe und Pharmazie - Heil-PharmZuVO) vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73) folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen vom 19. Dezember 1996 (Informationsblatt SLAK 1/1997 S. XXXI), zuletzt geändert am 13. November 2012 (Pharm. Ztg. 157 (2012) Nr. 51 S. 90) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Voraussetzungen

- (1) Eine Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung ist jede Einrichtung, die dem Sammeln von Verschreibungen dient.
- (2) ¹Die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle wird auf Antrag erteilt, wenn diese Einrichtung zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile erforderlich ist. ²Die Arzneimittelversorgung eines abgelegenen Ortes oder Ortsteils ist grundsätzlich mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.
- (3) ¹Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die straßengebundene Entfernung vom Ortsmittelpunkt zum Standort der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt und die Arzneimittel in der nächstgelegenen Apotheke montags bis freitags vor- und nachmittags sowie samstags vormittags nicht mindestens jeweils einmal in annähernd einer Stunde durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel beschafft werden können. ²Wird der Entfernungswert bis auf 4 km unterschritten, ist eine Rezeptsammelstelle in dem Ort oder Ortsteil ferner unter der Voraussetzung erforderlich, dass dort ein erhöhter Rezeptanfall zu verzeichnen, insbesondere ein Arzt niedergelassen ist. ³Liegt die nächste öffentliche Apotheke weniger als 4 km entfernt, ist eine Rezeptsammelstelle grundsätzlich nicht erforderlich.
- (4) ¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muss den von der Kammer vorgegebenen formellen Anforderungen (Formblatt und Anlagen) genügen und muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der bestehenden Genehmigung bzw. bei Erstantrag spätestens sechs Wochen vor Beginn des beantragten Betriebs der Rezeptsammelstelle bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. ²Auf die Bearbeitung verspätet eingegangener Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

- (1) Liegen für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs alle Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind.
- (2) Gleichwertig sind die Anträge derjenigen Apothekenleiter, deren Apotheke nicht mehr als zwei Straßenkilometer weiter vom Ortsmittelpunkt der Rezeptsammelstelle entfernt liegen, als die Apotheke desjenigen Mitbewerbers, die der Rezeptsammelstelle am nächsten gelegen ist.
- (3) Bei mehreren Erlaubnissen für eine Rezeptsammelstelle hat eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum im Regelfall sechs Monate betragen soll.
- (4) ¹Die Reihenfolge der Bedienung wird durch einvernehmliche Regelung der Erlaubnisinhaber bestimmt und ist der Kammer innerhalb der von dieser im Genehmigungsbescheid gesetzten Frist mitzuteilen. ²Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung bei der Kammer ein, so legt diese die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

- (1) ¹Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. ²Er haftet für die sorgfältige Auswahl, Einweisung und Überwachung des von ihm beauftragten Personals und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.
- (2) ¹Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, der vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist. ²Auf dem Behälter müssen deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben werden. ³Ferner ist auf oder unmittelbar neben dem Behälter ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift des Empfängers sowie mit der Angabe, ob die Bestellung in der Apotheke abgeholt oder dem Empfänger überbracht werden soll, zu versehen ist. ⁴Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten, der zum Personal der Apotheke gehören muss, geleert oder abgeholt werden.
- (3) ¹Die Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. ²Sollten sie nicht abgeholt werden, sind sie dem Empfänger in zuverlässiger Weise im Wege der Botenzustellung nach § 17 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung auszuliefern.
- (4) ¹Die Bedienung der Rezeptsammelstelle hat montags bis freitags vor- und nachmittags sowie samstags vormittags mindestens jeweils einmal zu erfolgen. ²Im begründeten Einzelfall ist eine Bedienung der Rezeptsammelstelle einmal täglich von montags bis samstags hinreichend.
- (5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z. B. Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Kiosken, Tankstellen etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe unterhalten werden.
- (6) ¹Im Falle einer Wechselregelung haben sich die Apothekenleiter, die die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefern, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Durchführung der Rezeptbelieferung führen könnten. ²Bei wechselweiser Unterhaltung der Rezeptsammelstelle soll der Rezeptsammelkasten stets am gleichen Ort angebracht sein.
- (7) Die Erlaubnis wird für drei Jahre erteilt und kann auf Antrag erneut erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse für den Ort oder Ortsteil nicht verändert haben.

§ 4

Bekanntgabe der Rezeptsammelstellen

Die Kammer veröffentlicht einmal jährlich die genehmigten Rezeptsammelstellen und teilt dabei den jeweiligen Erlaubniszeitraum mit.

§ 5

Änderung der Verhältnisse

- (1) Der Apothekenleiter hat der Kammer jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle, insbesondere der im Antrag dargelegten Gründe für deren Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke wird die Erlaubnis auf Antrag auf den neuen Apothekenleiter umgeschrieben.
- (3) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Erlaubnis beantragt (z. B. nach erfolgter Neugründung), so kann dieser Antrag erst nach Ablauf der gemäß § 3 Abs. 7 gesetzten Frist Berücksichtigung finden.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für deren Unterhaltung gemäß § 1 Abs. 3 nicht gegeben waren. ²Im Übrigen gilt für die Rücknahme § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1 Abs. 3 entfallen oder wenn festgestellt wird, dass die Rezeptsammelstelle nicht in Übereinstimmung mit § 3 betrieben wird. ²Im übrigen gilt für den Widerruf § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7

Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen sowie für die Ablehnung von Anträgen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Kammerversammlung am 15. November 1994 beschlossene Richtlinie für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen außer Kraft.

Dresden, den 14. November 1996

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 Aktenzeichen 56-5486.01/4 die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen genehmigt.

Dresden, den 19. Dezember 1996

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer